

Ergänzung zur Frage, ob die vom Chronisten Gerhard Arnold Rump überlieferte Klosterordnung für das Stift Leeden von 1585 tatsächlich existierte

Sebastian Schröder

Im dritten Band der Zeitschrift „Nordmünsterland. Forschungen und Funde“ konnte dargelegt werden, dass die Klosterordnung für das Stift Leeden aus dem Jahr 1585 vermutlich niemals offiziell erlassen worden ist. Diese Ordnung ist lediglich in einer Abschrift des Chronisten Gerhard Arnold Rump überliefert. In seiner Chronik „Des Heil. Röm. Reichs uhralte hochlöbliche Graffschafft Tekelenburg“ aus dem Jahr 1672 bemerkt Rump, dass die Ordnung am 27. Februar 1585 durch Graf Arnold verkündet worden sei. Der Großvater des Chronisten, Theodor Rump, Pfarrer in Tecklenburg, habe diese Ordnung dem Stift übergeben.¹

Die Literatur übernahm diese chronikalischen Angaben ungeprüft und ging davon aus, dass das Dokument tatsächlich veröffentlicht wurde – das Original sei verschollen.² Wie Friedrich Große-Dresselhaus ausführt, handelte es sich bei der Ordnung um die Einführung des reformierten Bekenntnisses im Stift Leeden. Wörtlich heißt es: „Der strenge Calvinist Johann von

1 Vgl. Sebastian Schröder, *unndt alle mit einander der Augspürgischen confession zugethaen gewesen*. Erinnerungen und Wahrnehmungen der Reformation im Stift Leeden in einem Zeugenprotokoll von 1630. Mit einem Exkurs: Existierte die vom Chronisten Gerhard Arnold Rump überlieferte Klosterordnung von 1585 tatsächlich?, in: Nordmünsterland. Forschungen und Funde 3 (2016), S. 196–219. Dort auch weiterführende Literatur zu Gerhard Arnold Rump.

2 Vgl. Nicolaus C. Heutger, Kloster und Stift Leeden. Ein geschichtlicher Überblick, in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 59/60 (1966/1967), S. 83–92, hier S. 88; Wolfgang Seegrün, Art. Leeden, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, hrsg. v. Karl Hengst, 3 Bde., Münster 1992–2003, Bd. 1, S. 495–499, hier S. 496.

Münster zu Vortlage vermißte darin zwar noch die volle Entschiedenheit, freute sich aber doch eines schönen Anfangs, den er in dem deutschen Morgen- und Abendgebet, in den beigeordneten täglichen Lektionen göttlichen Wortes und in dem löblichen täglichen Gesang deutscher Psalmen erblickte.³ Unbestritten ist, dass die Grafen von Tecklenburg sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Lehre Calvins zuwandten und in ihren Herrschaftsgebieten das reformierte Bekenntnis durchzusetzen suchten.⁴

Doch heißt das nicht zwangsläufig, dass eigens für das Stift Leeden eine reformierte Klosterordnung angeordnet wurde. Die Auswertung eines Zeugenprotokolls zur Reformationgeschichte des Stifts Leeden lässt nämlich vermuten, dass die Klosterordnung von 1585 das Stift niemals erreichte. Denn selbst hochangesehene und belesene Zeugen erwähnten das Schriftstück mit keiner Silbe. Auch in anderen Archivalien des Stifts Leeden findet sich kein einziger Hinweis auf diese Ordnung.⁵

Unter den Zeugen befand sich mit Johann von Münster zu Vortlage, den Große-Dresselhaus als Kronzeugen seiner Argumentation anführt, eine gelehrte Persönlichkeit. Der Adlige wurde am 23. August 1560 geboren und besuchte die Domschule in Osnabrück. Bereits in jener Zeit kam er in Kontakt mit dem Heidelberger Katechismus. Später galt er als „reiner Vertreter reformierter Gläubigkeit“.⁶ Er studierte Rechtswissenschaft an der Universität Marburg und schloss eine adlige Kavaliertour an.⁷ Es wäre aber verfehlt, ihn bloß als Juristen zu kennzeichnen. Vielmehr war von Münster, um Christof Spannhoff zuzustimmen, Humanist und Theologe.⁸ Sodann beriet er Graf Arnold von Bentheim-Tecklenburg bei der Einführung des refor-

3 Friedrich Große-Dresselhaus, Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg, in: Osnabrücker Mitteilungen 41 (1918), S. 1–112, hier S. 69.

4 Vgl. Wilhelm H. Neuser, Die Spanier „unter meinem Haus Tecklenburg im Dorf Lengerke“. Graf Arnold zu Bentheim-Tecklenburg erläßt eine neue Kirchenordnung, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 82 (1989), S. 168–185.

5 Vgl. Schröder, Erinnerungen und Wahrnehmungen, S. 216f.

6 Hans Richter, Johann von Münster, in: Westfälische Lebensbilder. Hauptreihe, Bd. 4. Aloys Bömer zum Fünfundsechzigsten Geburtstag, hrsg. v. Otto Leunenschloß, Münster 1933, S. 110–125, hier S. 110.

7 Vgl. ebd., S. 113.

8 Vgl. Christof Spannhoff, „Reines Evangelium“ und Herrschaftsausbau. Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg, in: Beiträge zur Geschichte der Reformation in Westfalen. Bd. 1: „Langes“ 15. Jahrhundert, Übergänge und Zäsuren. Beiträge der Tagung am 30. und 31. Oktober 2015 in Lippstadt, hrsg. v. Werner Freitag u. Wilfried Reininghaus, Münster 2017, S. 289–317, hier S. 297.

mierten Bekenntnisses und dem Erlass einer Kirchenordnung zu Weihnachten 1587. Etwa zeitgleich hielt er Hausandachten und begann, Bücher und Abhandlungen zu verfassen – etwa 37 Bücher künden von seinem reichhaltigen Oeuvre.⁹ Eine dieser Studien ist das 1595 veröffentlichte Werk „Tractatvs de Polyteknia, Paedagogia, Ditandis, et Dotandis Liberis. Das ist: Von Vielheit, Erziehung, Reichthumb, vnd Außstewr der Kinder, In Form Eines Christlichen Gesprächs zweyer frommer Eheleute, welche mit vielen Kindern von Gott gnedig heimgesucht sind.“¹⁰ Im achten Hauptstück seines Werks („Sorg für der Tochter Brautschatz“) fragt ein fiktiver Ehemann seine Frau: „Was mehr beschwernuß hastu doch?“ Diese antwortet, dass sie einen „grossen hauffen Töchter“ habe. Doch ihr Ehemann gestatte es nicht, die Töchter in ein Kloster zu bringen; daher Sorge sich die Mutter um die Aufbringung des Brautschatzes.¹¹ Darauf erläutert der Ehemann in einem langen Traktat seine Erziehungsgrundsätze. Zunächst stellt der Vater verschiedene Formen klösterlichen Zusammenlebens vor. Dabei seien die katholisch geprägten Institutionen Horte der „Abgötterey“ und daher ungeeignet für seine Töchter.¹² Die evangelischen oder „reformirten“ Institute seien dagegen sehr zu loben: „Also seynd auch noch, GOTTlob, jetzt viele reformirte Klöster vnd Collegia als wahre Samen der Kirchen und policei allenthalben zu finden, in welchen die Manspersonen in allerley Spraachen vnnnd Künstten gelehret, vnnnd also auß ihnen rechte Bischoffe, Prediger, Doctores, vnd andere gelärte Menner gemacht: Die Frawspersonen aber von jugend auff in lesen, schreiben, Catechismo vnd Hauptstücken vnser Christlichen religion durch eigene dazu bestellte Schulmeisterinnen teglich geübet: Item in nehen, stricken, wircken, garten, küchen vnd anderer Haußarbeyt nach eins jeden Stands gelegenheit angeführet, vnd insonderheit des Morgens vnd

9 Vgl. Richter, Johann von Münster, S. 118 u. S. 124.

10 Johann von Münster, Tractatvs de Polyteknia, Paedagogia, Ditandis, et Dotandis Liberis. Das ist: Von Vielheit, Erziehung, Reichthumb, vnd Außstewr der Kinder, In Form Eines Christlichen Gesprächs zweyer frommer Eheleute, welche mit vielen Kindern von Gott gnedig heimgesucht sind: Allen Gottseligen, vnd Kinderreichen Ehegenossen, auch Wittiben, vnnnd sonst frommen Haußleuthen vnd ihren Erben, zum Trost, vnd Unterricht, auß Biblischen vnd Heydnischen Historien vnd Sprüchen zusammen getragen, vnd gestelt, Hanau 1595. Nach seiner Tätigkeit in der Grafschaft Wied kehrte von Münster als Vizehofrichter (später Hofrichter) nach Tecklenburg zurück, vgl. Richter, Johann von Münster, S. 121. Den Hinweis auf diese Quelle verdankt der Verfasser dieses Beitrags Dr. Christof Spannhoff, dem an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

11 von Münster, Tractatvs, S. 225.

12 Ebd., S. 226f.

Abends zum Gottesdienst angehalten, auch in andern artlich guten Sitten vnterrichtet werden, der gestalt, da es GOtt versehen vn[d] ihnen selbst, mit Rath vnd willen ihrer Eltern vnd verwandten heut oder morgen geliebet wird, sie in solchen Klöstern sich also belernen können, daß nicht alleine sie selbst, sondern ihre zukünfftige Ehemänner sich des zuerfrewen vnd z bedancken haben. Oder aber, da es GOtt daß sie Ehlich werden nicht versehen, vnd aber die Gabe der keuscheit haben, sie in diesem Gottseligen wädel ihr Leben endigen, vnnd die ewige Seligkeit dauon bringen können, vnd entweder ihren Eltern noch ihre[n] andern Schwestern vnd Brüdern nicht sehr beschwerlich zu seyn bedörffen.“¹³

Diese Art und Weise entspreche einer guten klösterlichen Ordnung, wobei unter diesem Begriff nicht zwingend eine verschriftlichte Klosterordnung gemeint ist, sondern ein allgemeineres Begriffsverständnis zugrunde liegt. Im Alten Reich hätten bereits mehrere Landesherrn ihre Territorien reformiert, indem sie „in statt der Abgöttischen vnnd vngelärten Mönch vnnd Nonnen, welche Gott mit ihren Lippen mehr, dan mit dem Hertenzen, weil sie ihren Gesang vnd Gebet nicht verstanden, gedienet haben, wiederumb entweder durch anstellung hoher Schulen, oder feiner reformirten Jungfrauen Kloster Hochrühmlich angestellet seynd.“¹⁴ Namentlich erwähnt der Ehemann im Gespräch mit seiner Frau zwei hervorragende Beispiele, nämlich die – in diesem Fall tatsächlich schriftlich vorliegenden – Ordnungen des Stifts Keppel im Amt Siegen in der Grafschaft Nassau sowie im Kloster Gnadenthal in der Grafschaft Dietz.¹⁵

Sollte es zum Zeitpunkt der Abfassung des Werkes (also 1595) im Stift Leeden bereits eine Ordnung gegeben haben, so hätte Johann von Münster mit Sicherheit Kenntnis davon besessen. Stattdessen heißt es in seinem Traktat: „Vnnd obwol im Jungfrauen Kloster zu Leden, so in der Graffschafft Teckleburg [!], meinem hochgeliebten Vatterlande gelege[n], diese gewünschte Ordnung noch nicht aller ding auffgerichtet ist: so haben doch die Jungfrauen daselbst, vnnd wir alle mit ihnen Gott nimmer gnug zu dancken, für den in gemeltem Kloster, durch seine Gnad gespürten vnnd geübeten herzlichen Anfang, für das Teutsche Morgen vnnd Abend Gebett, für demselben Täglich beygeordneter Lection Göttliches Worts,

¹³ Ebd., S. 231f.

¹⁴ Ebd., S. 234f.

¹⁵ Ebd., S. 235.

für den löblichen täglichen Gesang der Teutschen Psalmen, vnd für andere Gaben mehr, so Gott dem Orth bereit gegeben hat, vn[d] noch täglich vermehren wirdt, so fern wir dieselbige mit vnser grosser spöttischen Vndanckbarkeit nicht zurückhalten, vnnd ihrer darumb billich beraubt werden.“¹⁶ Dieser Absatz belegt unzweifelhaft, dass im Kloster Leeden keine Klosterordnung – wie in Kessel oder Gnadental geschehen – veröffentlicht wurde! Gleichwohl würden sich die Bewohnerinnen des Stifts füglich verhalten und einen anständigen Lebenswandel üben – eben ohne verschriftlichte Erlasse. Allerdings war der Wunsch seitens Johann von Münster durchaus vorhanden, eine Klosterordnung zu erhalten.

Nun wäre es verfehlt, zu behaupten, Gerhard Arnold Rump habe die Ordnung bloß erfunden. Wahrscheinlich ist, dass die Ordnung tatsächlich als Entwurf im Archiv der Familie Rump vorhanden war. Allerdings scheint dieses Konzept niemals publiziert worden zu sein und wird deshalb keine offizielle Gültigkeit erlangt haben.¹⁷ Leider findet sich bislang kein Hinweis, warum die Ordnung nicht ratifiziert und verkündet wurde. Diese Frage zu ergründen, dürfte eine zukünftige Forschungsaufgabe sein. Zudem könnte eine Auswertung weiterer Quellengattungen, beispielsweise der überlieferten Rechnungen des Stifts Leeden, eingehender veranschaulichen, wie sich das Stift tatsächlich in religiöser Hinsicht verhielt, wie die Stiftsdamen lebten und wirkten. Auf diese Weise könnte eventuell dargestellt werden, was Johann von Münster meinte, wenn er sagte, dass das Stift Leeden bereits evangelischen oder reformierten Glaubenssätzen folgte.

¹⁶ Ebd., S. 236f.

¹⁷ Vgl. Schröder, *Erinnerungen und Wahrnehmungen*, S. 218f.